



Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	Präambel	Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.	<del>Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient,</del> <b>Diese Präambel dient dazu</b> den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.	Der Begriff Päämbel beinhaltet das voranstellen
Sat- zung	Präambel	Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.	Die <del>Partei</del> Basisdemokratische Partei Deutschland vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.	Beim Entwurf der Satzung war der Name nicht klar und jetzt ist Partei doppelt. Gilt dann in allen Ordnungen, wo der Name vollständig steht
Sat- zung	Präambel	Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.	Totalitäre, diktatorische und oder gewalttätige Bestrebungen jeder Art lehnt die <del>Partei</del> Basisdemokratische Partei Deutschland entschieden ab.	
Sat- zung	Präambel	Die Partei Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.	Die <del>Partei</del> Basisdemokratische Partei Deutschland steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.	
Sat- zung	Präambel	Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.	Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang für- und miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des <del>anderen</del> <b>Anderen</b> immer Beachtung finden.	
Sat- zung	Präambel	Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.	Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.	

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Satzung	Präambel	Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.	Die neue Politik muss den Menschen als körperlich – seelisch – geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.	
Satzung	I. Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland	Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Sie sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.	<b>Dazu gibt es die gesonderte Mitgliederumfrage, das Ergebnis wird entsprechend hier und in die komplette Satzung nebst ihrer Ordnungen eingearbeitet.</b>	
Satzung	§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet	(1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis.	(1) Die Partei führt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland und ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis.	
Satzung	§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet	(2) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.	(2) Die Gebietsverbände tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz ihrer Organisationsstellung (z.B. Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband XY) hintenangestellt. In der allgemeinen wie auch in der Wahlwerbung darf der Zusatz der Organisationsstellung weggelassen werden.	
Satzung	§ 2 Zweck	(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken und Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.	(1) Der Zweck der Partei ist die Mitwirkung und Förderung der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf allen politischen Ebenen in den Kommunen, Kreisen, Bezirken, <del>und</del> Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und Europa.	vorher war der Bund selbst nicht Teil der Aufzählung
Satzung	§ 2 Zweck	(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.	(2) Totalitäre, diktatorische, gewalttätige sowie undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt die Partei entschieden ab.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:	(3) Die Partei wirkt an der Gestaltung eines freiheitlichen demokratischen Staats- und Gemeinwesens mit, das allen Menschen ein selbstbestimmtes und <b>eigen</b> verantwortliches Leben ermöglichen soll. Eine freiheitliche Gesellschaft beruht auf den folgenden vier Säulen:	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 1. Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.	(3) 1. <b>Säule der Machtbegrenzung:</b> Die Freiheitsrechte sind die wichtigsten Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft kann es nur geben, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden.	Zur Verdeutlichung der seit Gründung etablierten vier Säulen.
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 2. Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.	(3) 2. <b>Säule der Freiheit:</b> Das Menschsein und die Beachtung der Menschlichkeit des <del>a</del> Anderen dienen als Leitbild in einer freiheitlichen Gesellschaft, in der die Menschen einen liebevollen, friedlichen Umgang miteinander pflegen.	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 3. Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.	(3) <del>3-4</del> . <b>Säule der Schwarmintelligenz:</b> Eine demokratische Gesellschaft erfordert basisdemokratische Willensbildung, bei der sich alle mündigen Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt an politischen Entscheidungen beteiligen können.	Nummerierung und Reihenfolge dieses und nachfolgenden Satzes tauschen.
Sat- zung	§ 2 Zweck	(3) 4. Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.	(3) <del>4</del> . <b>3. Säule der Achtsamkeit:</b> Das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger erfordert Aufmerksamkeit, Achtsamkeit und Übernahme von Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung.	Damit die Reihenfolge der etablierten Säulen sich widerspiegelt.
Sat- zung	§ 2 Zweck	(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.	(4) Die konkrete Ausgestaltung der Säulen und der Ziele legt die Partei in politischen Programmen nieder.	
Sat- zung	§ 2 Zweck	(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.	(5) Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich im Rahmen der gültigen Gesetze. <del>Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.</del>	Teil der Finanz- und Beitragsordnung (§ 2, Abs. 10 neu)

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 3 Konsen- sierung	(1) Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.	<del>(1)</del> Als Methode zur Erzielung eines Konsenses soll vor dem Einbringen von Anträgen bzw. vor jeder Abstimmung das systemische Konsensieren angewendet werden, es sei denn, die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer spricht sich ausdrücklich dagegen aus. Systemisches Konsensieren (SK) ist ein konsensnahes Entscheidungsverfahren. Es erfragt nicht das Ausmaß der Zustimmung, sondern das Ausmaß des Widerstandes gegen einen Lösungsvorschlag. Die Methode dient einer neuen Kultur des Miteinanders. Das SK-Prinzip ist das Verfahren für eine Menschen achtende Haltung, das „Nein“ zu achten und als kreatives Potenzial zu nutzen.	Nachfolgender Absatz gestrichen, daher keine Nummerierung nötig
Sat- zung	§ 3 Konsen- sierung	(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.	<del>(2) In der Phase der Einführung und Schulung mit dem Ablauf von SK wird diese Methode zur Entscheidungsfindung nur angewendet, wenn bereits alle Mitglieder/Beteiligten der jeweiligen Gruppe geschult sind.</del>	gesonderte Abfrage
Sat- zung	§ 4 Sitz	Der Sitz der Partei ist Berlin.	Der Sitz der Partei ist Berlin.	
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum zweiten Bundesparteitag folgende Sondervorschriften:	<del>Abweichend von den übrigen Regelungen gelten für den Zeitraum der Gründung sowie je nach Regelung mit Wirkung bis zum zweiten Bundesparteitag folgende Sondervorschriften:</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 4. Juli 2020. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag der erste Bundesvorstand gewählt wird.	<del>1. Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 4. Juli 2020. Auf der Gründungsversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen. Der Gründungsvorstand fungiert als ordentlicher Vorstand bis auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag der erste Bundesvorstand gewählt wird.</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/Hinweise
Satzung	§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung	2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon sind die Auflösung der Partei gem. § 28 und eine Veränderung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes (je zwei Landesvertreter) gem. § 12 Abs. 2. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.	<del>2. Satzungsänderungen (inkl. Erweiterungen und Verschmelzungen) sind bis auf die folgenden Ausnahmen auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit möglich. Ausnahmen hiervon sind die Auflösung der Partei gem. § 28 und eine Veränderung der Zusammensetzung des erweiterten Bundesvorstandes (je zwei Landesvertreter) gem. § 12 Abs. 2. Es gelten für diese Ausnahmen die Regeln für die Satzungsänderung gem. § 27.</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett
Satzung	§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung	3. Mitglieder des Gründungsvorstandes (auf der Gründungsversammlung gewählter erster Vorstand) können auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag nicht zum Bundesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes.	<del>3. Mitglieder des Gründungsvorstandes (auf der Gründungsversammlung gewählter erster Vorstand) können auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag nicht zum Bundesvorstand kandidieren. Dies gilt nicht für Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes.</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett
Satzung	§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung	4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.	<del>4. Mitglieder des Gründungsvorstandes bilden nach der Wahl des ersten Bundesvorstandes den sog. "Gründungsrat". Der Gründungsrat arbeitet den ersten Bundesvorstand ein und unterstützt diesen. Mitglieder des Gründungsrats haben Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen. Sie haben jedoch kein Stimm- oder Repräsentationsrecht. Der Gründungsrat besteht bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages.</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett
Satzung	§ 4a Sondervorschriften im Rahmen der Gründung	5. Der Gründungsvorstand besteht aus: a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden b) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz i) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär)	<del>5. Der Gründungsvorstand besteht aus: a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden b) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz i) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär)</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 4a Sondervor- schriften im Rahmen der Gründung	6. Diese Sondervorschrift (§ 4a) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung, sobald in jedem Bundesland ein Landesverband gegründet wurde und mindestens der zweite ordentliche Bundesparteitag stattgefunden hat.	<del>6. Diese Sondervorschrift (§ 4a) entfällt mit der nächsten Satzungsänderung, sobald in jedem Bundesland ein Landesverband gegründet wurde und mindestens der zweite ordentliche Bundesparteitag stattgefunden hat.</del>	§ 4 a erübrigt sich komplett
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(1) Die Partei gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und Ländergesetzen sowie den Satzungen der Landesverbände in a) Landesverbände, b) Bezirksverbände, c) Kreisverbände und d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.	(1) Die Partei gliedert sich je nach den jeweils geltenden Bundes- und <del>Ländergesetzen</del> <b>Landesgesetzen</b> sowie den Satzungen der Landesverbände in a) Landesverbände, b) Bezirksverbände, c) Kreisverbände und d) Ortsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke <del>n</del> , Kreise <del>n</del> , kreisfreien Städte <del>n</del> und Gemeinde <del>n</del> oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.	Grammatik
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(2) Bei der Gründung eines Landesverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren Bundesvorstandes anwesend zu sein. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes und seine Satzung.	<del>(2) Bei der Gründung eines Landesverbandes hat ein Mitglied des Gründungsvorstandes oder späteren</del> Bundesvorstandes anwesend zu sein. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen Landesverbandes und seine Satzung.	obsolet
Sat- zung	§ 5 Gliederung der Partei	(3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.	(3) Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.	
Sat- zung	II. Mitgliedschaft			

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.	(1) Jede, die/jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn sie/er das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihr/ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Mit der Mitgliedschaft ist zwingend verbunden, dass die Satzung der Partei und die Grundsätze der Partei anerkannt werden. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.	
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren bzw. ein solches auszuüben.	(2) Die Mitgliedschaft in der Partei ist vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen Partei oder Wählergruppe in Deutschland oder auch im Ausland. Bei der Antragsstellung ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei <b>oder Wählergruppe</b> anzugeben. Solange die Mitgliedschaft bei der anderen Partei oder Wählergruppe besteht, ist das Mitglied nicht berechtigt für ein Amt zu kandidieren <del>bzw.</del> <b>oder</b> ein solches auszuüben.	
Sat- zung	§ 6 Mitglied- schaft	(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.	(3) Ausgeschlossen ist eine weitere Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung(en) den Zielen der Partei und/oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Mit dem Beitritt in die Partei wird anerkannt, dass allein die schiedsgerichtliche Feststellung, dass es sich um eine solche Organisation oder Vereinigung handelt, zum unmittelbaren Ausschluss aus der Partei führt.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.	(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller dazu, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen unaufgefordert und vollständig mitzuteilen. Mit der Antragstellung bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und dass sie/er die Grundsätze sowie die Satzung der Partei anerkennt.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.	(2) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.	(3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz der Antragstellerin/des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.	(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Zugang der Annahme des Aufnahmeantrages bei der Antragstellerin/beim Antragsteller. Ergänzende und ausgestaltende Regelungen zum Aufnahmeverfahren treffen die Gliederungen in ihren Satzungen.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.	(5) Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, müssen zusätzlich vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung anhören.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich persönlich, schriftlich oder digital der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.	(6) Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft über, sofern das Mitglied nicht angibt, in seiner bisherigen Gliederung bleiben zu wollen. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich <del>persönlich,</del> schriftlich <del>oder digital</del> der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.	(7) Das Mitglied hat das Recht, die Zugehörigkeit in einer Parteigliederung seiner Wahl auf Antrag zu wechseln. Der Antrag zur Aufnahme in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber der nächsthöheren Gliederung und wird von dieser entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Mit der Aufnahme in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Eventuell bekleidete Posten müssen freigegeben werden. Doppelmitgliedschaften in verschiedenen Gliederungen sind unzulässig.	
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.	<b>(8) Soll ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abgelehnt werden, so ist die ablehnende Entscheidung zu dokumentieren.</b>	gesonderte Abfrage
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.	(9) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.	Nummerierung ändert sich evtl.
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.	(10) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden. Nach der Frist gilt das Aufnahmeverfahren als abgelehnt.	Nummerierung ändert sich evtl.
Sat- zung	§ 7 Erwerb der Mitglied- schaft	(11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanzordnung geregelt.	(11) Der Mitgliedsbeitrag wird in § 1 der Finanz- <b>und Beitrags</b> ordnung geregelt.	Nummerierung ändert sich evtl.
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.	(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied stimmt zu, interne Belange der Partei vertraulich zu behandeln und nichts zu unternehmen, was der Partei Schaden zufügt.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).	(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. In Vorstandspositionen der Partei dürfen nur Mitglieder der Partei gewählt werden; in Vorstandspositionen der nachgeordneten Gliederungen dürfen nur Mitglieder der entsprechenden Gliederung gewählt werden (passives Wahlrecht).	
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.	(3) Bei der Kandidatur für ein Amt sind alle bereits bekleidete Ämter, Funktionen und Positionen zum Beispiel in Politik, Vereinigungen und Wirtschaft bekanntzugeben. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.	
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.	<del>(4a) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat oder (ggf. vorübergehend) frei vom Mitgliedsbeitrag gestellt ist, sowie mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Alle Zahlungseingänge, die bis zum Tag vor der Abstimmung eingehen, werden dabei berücksichtigt.</del>	Siehe Ausgang der separaten Abfrage
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.	<del>(4b) Auf ordentlichen und außerordentlichen Parteitag haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die ihren ersten Mitgliedsbeitrag geleistet und am Tag vor Beginn des Parteitags keine Beitragsrückstände haben.</del>	Siehe Ausgang der separaten Abfrage
Sat- zung	§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.	<del>(4c) Stimmrecht haben nur die Mitglieder, die am Tag vor der Abstimmung keine Beitragsrückstände von mehr als drei Monatsbeiträgen haben.</del>	Siehe Ausgang der separaten Abfrage
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwie- genheit	(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.	(1) Interna, die Persönlichkeitsrechte von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern betreffen, können per mehrheitlichem Beschluss <b>eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse</b> als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist grundsätzlich aus vorgenannten Gründen Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.	Siehe Ausgang der separaten Abfrage
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwie- genheit	(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.	(2) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 9 Besondere Pflicht zur Verschwie- genheit	(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der die Beratungen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet, insbesondere auch gegenüber Parteimitgliedern.	(3) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über Ablauf und Inhalt der <del>die</del> Beratungen <del>auch gegenüber</del> <del>Parteimitgliedern</del> verpflichtet, <del>insbesondere auch gegenüber</del> <del>Parteimitgliedern</del> .	
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.	(1) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.	
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.	(2) Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.	
Sat- zung	§ 10 Beendigung der Mitglied- schaft	(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.	(3) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.	
Sat- zung	III. Organisation			
Sat- zung	§ 11 Organe der Partei	Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.	Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag, der Bundesvorstand, der erweiterte Bundesvorstand und das Bundesschiedsgericht.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung, g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang, h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker (diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen), j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte, k) dessen Stellvertreter i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.	(1) Der Bundesvorstand besteht aus: a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze), b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden, c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit, f) der/dem Säulenbeauftragten für <b>Machtbegrenzung, Machtbeschränkung,</b> g) der/dem Säulenbeauftragten für <b>liebevollen Umgang- Achtsamkeit,</b> h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz, i) der Querdenkerin/dem Querdenker ( <del>diese/dieser soll die unüblichsten Lösungsansätze miteinbringen,</del> j) der/dem <del>Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär). Die/Der Visionsbeauftragte ist eine Koordinatorin/ein Koordinator (vgl. Product manager), die/der die Teams unter einer Vision koordiniert. Sie/Er prüft laufend, ob die bisherigen Abläufe die gewünschte Wirkung haben und prüft neue Konzepte,</del> k) dessen <b>Stellvertreterin/Stellvertreter</b> i) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.	Anpassung an die Praxis, für f und g siehe separate Abfrage  i + j) angeglichen, da keine Erläuterungen bei den anderen Positionen  k) wenn m/w dann fehlte hier w
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der gegründeten Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.	(2) Der erweiterte Bundesvorstand besteht zudem aus zwei Vertretern für jeden der <del>gegründeten</del> Landesverbände der Partei. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter ist den Landesverbänden überlassen.	obsolet
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.	(3) Die Mitglieder bewerten die Arbeit der einzelnen Vorstandesmitglieder halbjährlich. Die Bewertung ist geheim durchzuführen. Die Ergebnisse werden unter den Mitgliedern veröffentlicht.	dieser Absatz müsste überarbeitet oder gestrichen werden
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.	(4) Die Vorstände des Bundesvorstands legen untereinander Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest. Der Letztentscheid liegt bei den Vorsitzenden.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.	(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. <del>Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.</del>	widerspricht der demokratischen Grundordnung, fand keine Anerkennung
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.	(6) Scheidet die Bundesschatzmeisterin/der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch eine neue Bundesschatzmeisterin/einen neuen <del>Schatzmeister</del> <b>Bundesschatzmeister</b> aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.	
Sat- zung	§ 12 Bundes- vorstand und erweiterter Bundes- vorstand	(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.	(7) Ein weisungsgebundenes Mitglied einer Geschäftsstelle der Partei kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.	
Sat- zung	§ 13 Geschäfts- ordnung des Bundes- vorstandes	Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden mit einer von den Bundesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung von diesen oder durch sie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen.	Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden mit einer von den Bundesvorsitzenden festzusetzenden Tagesordnung <b>einberufen.</b> <del>von diesen</del> Die Sitzungen können zudem <del>oder durch sie</del> auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen <b>werden.</b>	Klarer formuliert.
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.	(1) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse; hierzu soll er, auch im elektronischen Verfahren, die Mitglieder befragen.	
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.	(2) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.	
Sat- zung	§ 14 Aufgaben des Bundes- vorstandes	(3) Die Bundesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bundespartei. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Bundesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.	(3) Die Bundesvorsitzenden und ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bundespartei. Sie sind <del>je</del> einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung <del>des</del> der Bundesvorsitzenden handlungsberechtigt sind.	Siehe Ausgang der separaten Abfrage

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken (vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats).	(1) Der erweiterte Bundesvorstand entscheidet über alle Fragestellungen, die direkt in die Bundesländer hineinwirken <del>(vergleiche gesetzliche Kompetenzen der Bundesländer und Beteiligung des Bundesrats).</del>	Keine inhaltliche Information
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(2) Die zustimmungsbedürftigen Gesetze sind ausdrücklich und abschließend im Grundgesetz aufgelistet.	<del>(2) Die zustimmungsbedürftigen Gesetze sind ausdrücklich und abschließend im Grundgesetz aufgelistet.</del>	Keine inhaltliche Information
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich auf Ladung des Bundesvorstands oder wenn sich mindestens 30 Prozent der Vertreterinnen/der Vertreter der bestehenden Landesverbände den Bundesvorstand zum Treffen auffordern.	(3) Der erweiterte Bundesvorstand trifft sich auf Ladung des Bundesvorstands oder wenn sich mindestens 30 Prozent der Vertreterinnen/der Vertreter der bestehenden Landesverbände den Bundesvorstand zum Treffen auffordern.	nachfolgende Nummerierung ändert sich
Sat- zung	§ 15 Aufgaben des erweiterten Bundes- vorstands	(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.	(4) Der Bundesvorstand hat den erweiterten Bundesvorstand innerhalb von drei Werktagen ab Antragstellung einzuberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen einzuhalten. In dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist vom Vorstand auf drei Werktage verkürzt werden.	nachfolgende Nummerierung ändert sich
Sat- zung	§ 16 Vertretung	(1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.	(1) Die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin/jeder Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.	Siehe Ausgang der separaten Abfrage
Sat- zung	§ 16 Vertretung	(2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.	(2) Gerichtsstand ist Berlin, soweit nichts anderes gesetzlich festgelegt ist.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 17 Bundes- parteitag	Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.	<b>(1)</b> Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. <b>(2)</b> Dem Bundesparteitag obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bundesverbandes. Die Beschlüsse eines Bundesparteitages sind für Organe, Gliederungen und Mitglieder der Partei bindend.	Verdeutlichung und bessere Hervorhebung des ersten Absatzes.
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.	(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Parteitag persönlich oder wenn möglich, per Internetzugang teilzunehmen.	
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(2) Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.	(2) Jedes <b>Vorort</b> anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, <b>sofern die Stimmberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 gegeben ist.</b> Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – egal aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.	zu "Vorort" siehe separate Abfrage
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.	(3) Die Partei stellt sicher, dass die Mitglieder auf Wunsch auch online am Parteitag teilnehmen können. Die online teilnehmenden Mitglieder sind stimmberechtigt, <b>sobald dies gesetzlich zulässig und technisch umsetzbar ist.</b> Mit der Anmeldung zur Online-Teilnahme am Parteitag verzichtet das Mitglied automatisch auf sein Rederecht, das nur durch Präsenz am Parteitag ausgeübt werden kann.	Es ist zwar inzwischen gesetzlich zulässig, aber aktuell noch nicht umsetzbar.
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.	(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesparteitages bilden die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32, 58 BGB.	
Sat- zung	§ 18 Teilnahme am Bundes- parteitag	(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.	(5) Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellem Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. <del>Der Parteivorstand kann beschließen, dass Wahlen und Abstimmungen vor der Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich durchgeführt werden.</del>	Es hat keine Relevanz, Wenn, dann wäre es ein Mitgliederbeschluss, der schriftlich von allen eingeholt wird, dann braucht es den Parteitag aber nicht.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages		<b>In der Geschäftsordnung für Parteitage und Mitgliederversammlungen sind Ablauf und Regeln für die Durchführung von Parteitagen und Mitgliederversammlungen verbindlich zusammengefasst. Diese gelten für alle Gliederungen, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Bei widersprüchlichen Regelungen gilt die Geschäftsordnung der Bundespartei.</b>	Komplett inhaltlich streichen, dafür wird ausschließlich auf die GO für Parteitage & Mitgliederversammlungen verwiesen.
Sat- zung	§ 19 Geschäftsord- nung des Bundespartei- tages	(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.	<del>(1) Der Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.</del>	
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.	<del>(2) Weitere, ordentliche oder außerordentliche Parteitage sind einzuberufen a) auf Antrag des Bundesvorstandes oder b) auf Antrag von 25 Prozent der Mitglieder.</del>	
Sat- zung	§ 19 Geschäfts- ordnung des Bundes- parteitages	(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.	<del>(3) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitags einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden. Liegen zum Zeitpunkt der Antragstellung satzungsändernde Anträge für den außerordentlichen Parteitag vor, hat der außerordentliche Parteitag innerhalb von sieben Wochen nach Antragstellung stattzufinden.</del>	

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Satzung	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	(4) Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.	<del>(4) Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender/Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder. Zu diesem Zweck sind der/dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses zwei Wochen vor Beginn des Parteitages die Mitgliederlisten vorzulegen.</del>	
Satzung	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.	<del>(5) Der Bundesparteitag beschließt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände und Anträge sowie die zu ihnen gestellten Zusatz- und Abänderungsanträge. Über andere Anträge beschließt er nur, wenn 2/3 der Anwesenden mit ihrer Behandlung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.</del>	
Satzung	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.	<del>(6) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt eine/einer der Bundesvorsitzenden bzw. eine ihrer Stellvertreterinnen/einer ihrer Stellvertreter, soweit nicht der jeweilige Bundesparteitag sich eine besondere Vorsitzende/einen besonderen Vorsitzenden wählt.</del>	
Satzung	§ 19 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.	<del>(7) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem der Bundesvorsitzenden und von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.</del>	separate Abfrage

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	<p>(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,</li> <li>b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;</li> <li>c) den Bericht der Rechnungsprüfer,</li> </ol> </li> <li>2. die Entlastung des Bundesvorstandes,</li> <li>3. die Wahl des Bundesvorstandes,</li> <li>4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,</li> <li>5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,</li> <li>6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,</li> <li>7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,</li> <li>8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.</li> <li>9. das Parteiprogramm</li> <li>10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.</li> </ol>	<p>(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden (<b>Vergl. § 15, Abs. 1</b>). Seine Aufgaben <del>sind insbesondere:</del> <b>ergeben sich aus § 9 Abs. 3, 4 und 5 PartG. Ergänzend insbesondere: hierzu können die nachfolgenden Inhalte regelmäßig Gegenstand der Parteitage sein:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>die Beschlussfassung über</del> <b>Berichte</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <del>den Bericht</del> des Wahlprüfungsausschusses,</li> <li>b) <del>den Bericht</del> des Bundesvorstandes, <del>der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;</del></li> <li>c) <del>den Bericht</del> der Rechnungsprüfer,</li> </ol> </li> <li>2. <del>die Entlastung des Bundesvorstandes,</del> <b>Beschlussfassungen</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>zur Entlastung des Bundesvorstands</b></li> <li>b) <b>zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl</b></li> <li>c) <b>zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament</b></li> <li>d) <b>über das Parteiprogramm</b></li> <li>e) <b>über die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags</b></li> <li>f) <b>Änderungen der Satzung und all ihrer Ordnungen.</b></li> </ol> </li> </ol>	Verschoben in die GO

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages		<p>3. <del>die</del> Wahlen  a) des Bundesvorstandes,  4. <del>die Wahl</del> b) von zwei Rechnungsprüfern und zwei  Stellvertretern,  5. <del>die Wahl</del> c) des Bundesschiedsgerichts,  d) der Mediatoren  6. <del>die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,</del>  7. <del>alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der  Bundestagswahl,</del>  8. <del>alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum  Europäischen Parlament.</del>  9. <del>das Parteiprogramm</del>  10. <del>Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.</del></p>	
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.	(2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.	
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.	(3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen <del>enthält</del> enthalten die <b>Geschäftsordnung Geschäfts- und Wahlordnung.</b>	
Sat- zung	§ 20 Aufgaben des Bundes- parteitages	(4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.	(4) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.	
Sat- zung	§ 21 Zulassung von Gästen	Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.	Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können auf Antrag durch Beschluss von Fall zu Fall Gäste zulassen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein Mitglied des entsprechenden Organs vorzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.	Siehe Ausgang der separaten Abfrage, widerspricht der GO § 13, Abs. 1

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.	(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom <b>Fach</b> Ausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.	Hier wurde zwischen Fachausschuss und Ausschuss nicht unterschieden. Generell fehlt noch eine Begriffsdefinition
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.	(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die <b>Fach</b> Ausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.	
Sat- zung	§ 22 Ausschüsse	(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.	(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren <b>Fach</b> Ausschuss öffentlich äußern.	
Sat- zung	§ 23 Mitglieder- befragung und -entscheid (Basisab- stimmung)	(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.	(1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der <b>Bundes</b> vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen.	
Sat- zung	§ 23 Mitglieder- befragung und -entscheid (Basisab- stimmung)	(2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Bundesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt.		Hier fehlt die Defintion für <b>wichtige</b> Siehe auch separate Abstimmung

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/Hinweise
Satzung	§ 23 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung)	(3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.	(3) Der <b>Bundes</b> vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.	
Satzung	§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.	(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, <del>und</del> der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.	
Satzung	§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.	(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.	
Satzung	IV. Ordnungsmaßnahmen			
Satzung	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.	(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, <del>oder</del> gegen <b>die</b> Grundsätze oder <b>die</b> Ordnung der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.	Hier fehlen vor allem Ordnungsmaßnahmen, die Konsequenzen für Mitglieder ohne Funktion oder Parteiamt haben.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/Hinweise
Satzung	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	<p>(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,</p> <p>a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.</p> <p>b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.</p> <p>c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.</p> <p>d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.</p>	<p>(2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung, <del>oder</del> erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,</p> <p>a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.</p> <p>b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht <b>oder die</b>, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei. <del>sowie bei unterlassener Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen.</del></p> <p>c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanz- <b>und Beitrags</b>ordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von <del>nicht un</del>bedeutender Höhe zufügt.</p> <p>d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, oder innerhalb der letzten drei Jahre war, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.</p>	2 b) siehe Anträge der Landesschatzmeister, dort neu geregelt.
Satzung	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	<p>(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.</p>	<p>(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das bei Antragstellung zuständige Schiedsgericht.</p>	
Satzung	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	<p>(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände beim zuständigen Schiedsgericht beantragen, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte auszuschließen.</p>	<p>(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können die in Abs. 3 genannten Vorstände <del>beim zuständigen Schiedsgericht beantragen</del>, das Mitglied bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte <del>aus</del>zuschließen.</p>	Muss generell verbessert werden. Dringend und schwerwiegend schließt das Warten auf ein SchG aus.

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Satzung	§ 24 Ordnungsmaßnahmen	(4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.	(4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.	
Satzung	V. Konsens und Konfliktlösung, Parteigerichtsbarkeit und Mediation			
Satzung	§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.	(1) Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzungen sind durch die zuständigen Vorstände oder im Rahmen einer Mediation möglichst gütlich beizulegen. Ist eine gütliche Einigung nicht zu erreichen, so entscheidet ein Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit.	
Satzung	§ 25 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern	(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der Bundesschiedsordnung nichts Anderes regeln.	(2) In der Bundesschiedsordnung ist das Verfahren auf Bundesebene geregelt. Die Ausgestaltung auf Landesverbandsebene ist den Landesverbänden vorbehalten, soweit in der Bundesschiedsordnung nichts Anderes <b>geregelt</b> ist.	
Satzung	§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden	(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit.	(1) Streitigkeiten unter Landesverbänden und Gebietsverbänden unterschiedlicher Landesverbände sind durch die zuständigen Vorstände oder eine Mediation möglichst einer gütlichen Beilegung zuzuführen. Ist diese nicht zu erreichen, so entscheiden die Schiedsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit. <b>Näheres regelt die Bundesschiedsordnung §§ 9 und 10.</b>	
Satzung	§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden	(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.	(2) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Basisdemokratischen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, oder Amtsenthebung des Vorstandes <del>nachgeordneter Gebietsverbände.</del>	
Satzung	§ 26 Konfliktlösung bei Streitigkeiten unter Gebietsverbänden	(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.	(3) Als schwerwiegender Verstoß im Sinne von Absatz 2 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen, <b>ihrer Pflicht zur Abgabe des Rechenschaftsberichts nicht nachkommen</b> oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.	Siehe Ausgang der separaten Abfrage

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 26 Konflikt- lösung bei Streitigkeiten unter Gebiets- verbänden	(4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.	(4) Maßnahmen nach Absatz 2 kann der erweiterte Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Ordnungsmaßnahme ist von den Mitgliedern auf dem nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zuzulassen.	
Sat- zung	VI. Schlussbestimmungen			
Sat- zung	§ 27 Änderungen dieser Satzung	(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden.	(1) Änderungen der Bundessatzung <b>sowie ihrer Ordnungen</b> können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden.	
Sat- zung	§ 27 Änderungen dieser Satzung	(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.	(2) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.	
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.	(1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.	(2) Die Auflösung oder Verschmelzung einer Untergliederung der Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von 2/3 der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss enthält das Recht der Partei, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine neue entsprechende Untergliederung zu gründen.	
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.	(3) Der Beschluss über Auflösung und Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.	
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.	(4) Über das Vermögen der aufgelösten Gliederung verfügt in diesem Fall ein vom Bundesparteitag zu wählender Liquidationsausschuss.	
Sat- zung	§ 28 Auflösung und Verschmel- zung	(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.	(5) Die Untergliederungen der Partei haben eine Bestimmung in ihre Satzungen aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung bedürfen.	
Sat- zung	§ 29 Verbindlich- keit dieser Satzung	(1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.	(1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.	
Sat- zung	§ 29 Verbindlich- keit dieser Satzung	(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.	(2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.	
Sat- zung	§ 29 Verbindlich- keit dieser Satzung	(3) Die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.	(3) Die Geschäftsordnung <b>für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen</b> , die Finanz- <b>und Beitragsordnung</b> , die <b>Wahlordnung</b> und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
Sat- zung	§ 30 Schlusssatz	Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.	Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel, der alles erfassen wird. Dieser Wandel soll friedlich, freiheitlich und in einem gemeinsamen Füreinander und Miteinander in die Zukunft gehen. Alles begann und kann nur mit einem liebevollen Umgang mit sich selbst und seinem Nächsten weitergehen.	
	Anlagen	Finanzordnung, Bundesschiedsordnung	Finanz- <b>und Beitrags</b> ordnung, Bundesschiedsordnung, Geschäftsordnung für Bundesparteitage und Mitgliederversammlungen, Wahlordnung	
FO	§ 1 Beiträge	(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.	(1) Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 1. des Folgemonats des Beitritts fällig.	Außerdem siehe Neufassung der Landesschatzmeister, die separat abgestimmt wird.
FO	§ 1 Beiträge	(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.	(2) In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der untersten bestehenden Gliederung auf persönliches Vorsprechen vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.	
FO	§ 1 Beiträge	(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der Landesverband erhält 30 Prozent. Der zuständige Bezirksverband erhält zehn Prozent. Der zuständige Kreisverband erhält zehn Prozent und der zuständige Ortsverband erhält 20 Prozent.	(3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 Prozent des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anderslautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedsbeitrages: Der <b>zuständige</b> Landesverband erhält 30 Prozent. <del>D, der</del> <b>zuständige</b> Bezirksverband erhält zehn Prozent, <del>d</del> <b>der zuständige</b> Kreisverband erhält zehn Prozent und der <b>zuständige</b> Ortsverband erhält 20 Prozent.	
FO	§ 1 Beiträge	(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.	(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach Abs. 3 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband und/oder Landesverband existieren, fällt der ihm jeweils zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.	

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
FO	§ 1 Beiträge	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.	(5) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Landesverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Solange Sofern es Länder ohne Landesverband gibt, gilt dies dort auch für Bezirks- und Kreisverbände.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.	(1) Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(2) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.	(2) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(3) Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.	(3) Sie/Er oder ihre Beauftragte/sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.	(4) Die Bundesschatzmeisterin/Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden. Sie/Er ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit die Rechnungsprüfer dies für erforderlich halten.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.	(5) Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung sachlich und formell zu prüfen. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von dem Bundesparteitag gewählt. Sie dürfen dem Parteivorstand nicht angehören.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.	(6) Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(7) Der Bundesvorstand bestimmt jährlich zwei Landesverbände nach dem Zufallsprinzip, die als zusätzliche Rechnungsprüfer die Kasse der Bundespartei kontrollieren.	(7) Der Bundesvorstand bestimmt jährlich zwei Landesverbände nach dem Zufallsprinzip, die als zusätzliche Rechnungsprüfer die Kasse der Bundespartei kontrollieren.	Außerdem siehe Neufassung der Landesschatzmeister, die separat abgestimmt wird.
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(8) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.	(8) Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.	
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(9) Die Partei bietet allen, Bundes- und Landesschatzmeistern, ein elektronisches Kassenbuch/System. Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht.	(9) Die Partei bietet allen, <del>Bundes- und Landes-Schatzmeistern auf allen Gliederungsebenen,</del> ein elektronisches <del>Kassenbuch/System-Mitglieder- und Finanzverwaltungssystem an.</del> Damit ist eine lückenlose und transparente Buchführung möglich. Alle Mitglieder haben das Recht zur Einsicht.	Hier gibt es außerdem einen separaten Vorschlag der Schatzmeister
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung		<b>(10) Es wird einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht erstellt.</b>	In der Bundessatzung gestrichen, gehört thematisch hier her.
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(10) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.	<b>(11) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Die Untergliederungen legen Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihr Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.</b>	Durch Einfügen des Absatzes 10 neue Nummerierung und dem Sinn nach Abs. 11 und 12 besser sortiert.
FO	§ 2 Buchführung und Kassen- prüfung	(11) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.	<del>(11) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.</del> <b>(12) Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres dem Bundesverband vor. Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März ihren Rechenschaftsbericht des Vorjahres vor.</b>	Durch Einfügen des Absatzes 10 neue Nummerierung und dem Sinn nach Abs. 11 und 12 besser sortiert.

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
FO	§ 3 Landesver- bände	Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.	Die Landesverbände sollen sich gegenseitig achten und unterstützen, auch finanziell.	
FO	§ 4 Verwaltung der Einnahmen	Alle Einnahmen werden nur bei einer von der Partei ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.	Alle Einnahmen werden nur bei einer von der Partei ethisch vertretbaren Bank eingezahlt. Sogenannte Systembanken sind ausgeschlossen.	Siehe Neufassung der Landesschatzmeister
FO	§ 5 Geschäftsjahr	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
FO	§ 6 Spenden	(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.	(1) Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.	
FO	§ 6 Spenden	(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.	(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.	
FO	§ 6 Spenden	(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.	(3) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.	
FO	§ 6 Spenden	(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.	(4) Eine Spende darf niemals direkten Einfluss auf die Partei nehmen.	
FO	§ 6 Spenden	(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.	(5) Eine Spende darf mit keiner Gegenleistung verbunden sein.	
FO	§ 6 Spenden	(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Schwarmtools durchgeführt.	<del>(6) Über die Annahme einer Spende ab 50.000 Euro entscheidet der Ethikrat. Ab einem Betrag von 500.000 Euro wird der Ethikrat eine Empfehlung abgeben und eine basisdemokratische Abstimmung mit Hilfe des Schwarmtools durchgeführt.</del>	Siehe Neufassung der Landesschatzmeister
FO	§ 7 Spenden- bescheinigung	(1) Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.	<del>(1)</del> Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
FO	§ 8 Strafvor- schrift	Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.	Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.	
FO	§ 9 Aufteilung der Spenden	Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.	Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.	
FO	§ 10 Staatliche Teil- finanzierung	(1) Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	<del>(1)</del> Die Partei hat das Ziel, sich überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zu finanzieren. Einnahmenerzielung durch Vermögensverwaltung und unternehmerische Tätigkeit, die sich an den Grundsätzen des ehrbaren Kaufmanns orientiert, ist erlaubt. Gleichwohl beantragen die Schatzmeister jährlich die für die Gliederungen vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel auf Bundes- und Landesebene.	
FO	§ 11 Keine spekulativen Geschäfte	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.	Die Partei macht keine spekulativen Geschäfte, die ausschließlich der Gewinnerzielungsabsicht dienen.	
FO	§ 12 Rechtsnatur	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.	(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.	
FO	§ 12 Rechtsnatur	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.	(2) Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.	Separate Abfrage, nach Umbenennung in Finanz- und Beitragsordnung
FO	§ 12 § 13 Änderungen	Die Finanzordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	Die Finanz- <b>und Beitrags</b> ordnung kann vom Bundesparteitag mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	
FO	§ 14 Inkrafttreten	Die Finanzordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.	Die Finanz- <b>und Beitrags</b> ordnung tritt mit dem Gründungsparteitag am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 14. November 2020.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 1 Grundlage	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die vierte Säule der Parteiziele als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.	Die Schiedsgerichte der Partei sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr. Die Partei bietet im Hinblick auf die <del>vierte</del> <b>dritte</b> Säule der Parteiziele, <b>die Säule der Achtsamkeit</b> , als Alternative zum Schiedsgericht die Mediation zur Konfliktlösung an.	Reihenfolge in der Satzung geändert, da sie sich etabliert hat. Nicht jeder kennt die Säulen, daher die Benennung hier ergänzt
SchO	§ 2 Mediation	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	(1) Die Mediatoren sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	
SchO	§ 2 Mediation	(2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	(2) Die Mediatoren dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	
SchO	§ 2 Mediation	(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	(3) Mediatoren können auf Landes- und Bundesebene gewählt werden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mediatoren, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	
SchO	§ 2 Mediation	(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	(4) Die Amtszeit der Mediatoren beträgt vier Jahre. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	
SchO	§ 2 Mediation	(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.	(5) Mediatorin/Mediator kann sein, wer ihre/seine Eignung zur Durchführung parteiinterner Mediationen nachweist. Die Partei wird durch interne Schulungen dafür Sorge tragen, dass Mediatoren in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.	
SchO	§ 2 Mediation	(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.	(6) Es ist Sache der an dem Konflikt Beteiligten, sich durch Konsensieren auf eine/einen der zur Auswahl stehenden Mediatorinnen/Mediatoren zu einigen.	
SchO	§ 2 Mediation	(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.	(7) Wenn drei Monate nach Einigung auf eine Mediatorin/einen Mediator keine abschließende Einigung <b>in der Streitsache</b> erzielt ist, kann das Schiedsgericht angerufen werden.	
SchO	§ 3 Schiedsgerichte	Schiedsgerichte sind: 1) die Landesschiedsgerichte, 2) das Bundesschiedsgericht.	Schiedsgerichte sind: 1) die Landesschiedsgerichte, 2) das Bundesschiedsgericht.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	(1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.	
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.	
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	(3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.	
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre <del>Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.</del> <b>, sie beginnt am Tag nach ihrer Wahl.</b> Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.	Vergl. auch mit § 29, separate Abfrage
SchO	§ 4 Schiedsrichter	(5) Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.	(5) Für die Ausschließung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters von der Ausübung ihres/seines Amtes und die Ablehnung einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.	
SchO	§ 4 Schiedsrichter		<b>(6) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</b>	gehört in Absatz in § 4, hier wird die Voraussetzung für die Besetzung definiert.
SchO	§ 4 Schiedsrichter		<b>(7) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.</b>	gehört in Absatz in § 4, hier wird die Voraussetzung für die Besetzung definiert.
SchO	§ 5 Besetzung der Schieds- gerichte	(1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.	<del>(1)</del> Die Landesschiedsgerichte bestehen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich eine der Beisitzerinnen/einen der Beisitzer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten.	

Ordnung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/Hinweise
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.	<del>(2) Die Präsidentin/Der Präsident und die zu Stellvertretern bestimmten Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.</del>	verschoben nach § 4
SchO	§ 5 Besetzung der Schiedsgerichte	(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.	<del>(3) Für das Bundesschiedsgericht gilt dies entsprechend. Seine Mitglieder werden vom Bundesparteitag gewählt.</del>	verschoben nach § 4
SchO	§ 6 Geschäftsleitung	Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.	Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.	
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.	(1) Die Schiedsgerichte verhandeln und entscheiden durch drei Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.	
SchO	§ 7 Spruchkörper der Schiedsgerichte	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden nach Maßgabe eines der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.	(2) Die Präsidentin/Der Präsident wird durch ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, <del>vertreten.</del> Die Beisitzer werden nach Maßgabe eines der Präsidentin/vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplanes durch stellvertretende Beisitzer vertreten.	
SchO	§ 8 Geschäftsstelle	(1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei oder eine vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts zu bestimmende Geschäftsstelle eines Landesverbands ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit der zuständigen Mediatorin/dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.	(1) Die Geschäftsstelle der Bundespartei oder eine vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts zu bestimmende Geschäftsstelle eines Landesverbands ist zugleich zentrale Mediationsgeschäftsstelle. Bei ihr wird ein zentrales Register der tätigen Mediatoren geführt. Die Mediationsgeschäftsstelle organisiert in Kooperation mit der zuständigen Mediatorin/dem zuständigen Mediator die Durchführung der Mediation.	
SchO	§ 8 Geschäftsstelle	(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.	(2) Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin/den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.	(3) Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die Protokollführerin/den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten vorliegt.	
SchO	§ 8 Geschäfts- stelle	(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.	(4) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Präsidentin/Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der Lan- desschieds- gerichte (LSchG)	(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über	(1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,	a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Partei und ihrer Untergliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Tätigkeitsgebiet der Partei,	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.	b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes.	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	c) sonstige Streitigkeiten	c) sonstige Streitigkeiten	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,	aa) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	bb) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,	d) zwischen der Partei und ihr angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb der Partei,	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.	(2) Für ein Verfahren nach Absatz 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.	
SchO	§ 9 Zuständig- keit der LSchG	(3) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 1 b) bis d) durchgeführt werden.	(3) Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 1 b) bis d) durchgeführt werden.	
SchO	§ 10 Zustän- digkeit des Bundesschieds- gerichts (BSchG) & Mediation	Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über	(1) Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über	
SchO	§ 10 Zustän- digkeit des BSchG & Mediation	(1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,	<del>(1)</del> a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,	
SchO	§ 10 Zustän- digkeit des BSchG & Mediation	(2) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,	<del>(2)</del> b) die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,	
SchO	§ 10 Zustän- digkeit des BSchG & Mediation	a) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und	<del>a)</del> aa) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören und	
SchO	§ 10 Zustän- digkeit des BSchG & Mediation	b) sonstige Streitigkeiten	<del>b)</del> bb) sonstige Streitigkeiten	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	aa) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,	<del>aa)</del> <b>aaa)</b> der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,	
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	bb) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	<del>bb)</del> <b>bbb)</b> zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,	
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	(3) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	<del>(3)</del> <b>cc)</b> sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei.	
SchO	§ 10 Zuständigkeit des BSchG & Mediation	Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 3 durchgeführt werden.	<b>(2)</b> Eine Mediation kann bei Streitigkeiten des Abs. 3 (jetzt cc) durchgeführt werden.	Macht aber eigentlich keinen Sinn bei cc, eher bei aa) bis bbb)
SchO	§ 11 Antragsrecht	(1) Antragsberechtigt sind	(1) Antragsberechtigt sind	
SchO	§ 11 Antragsrecht	a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen	a) in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen	
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,	aa) der Bundesvorstand,	
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,	
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,	cc) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,	
SchO	§ 11 Antragsrecht	dd) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;	dd) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein;	
SchO	§ 11 Antragsrecht	b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen	b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen	
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand	aa) der Bundesvorstand	
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes	bb) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 11 Antragsrecht	c) in allen übrigen Verfahren	c) in allen übrigen Verfahren	
SchO	§ 11 Antragsrecht	aa) der Bundesvorstand,	aa) der Bundesvorstand,	
SchO	§ 11 Antragsrecht	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,	bb) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,	
SchO	§ 11 Antragsrecht	cc) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.	cc) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.	
SchO	§ 11 Antragsrecht	(2) Die Wahl der Partei-Schiedsgerichte zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.	(2) Die Wahl der Partei- <del>S</del> chiedsgerichte zur Konfliktlösung darf nicht abbedungen werden.	
SchO	§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.	Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Wahl ist nur anfechtbar, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Verfahrensbeteiligte sind	<b>(1)</b> Verfahrensbeteiligte sind	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	1. Antragsteller,	1. Antragsteller,	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	2. Antragsgegner,	2. Antragsgegner,	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.	3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Die Mediatorin/Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.	<b>(2)</b> Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Die Mediatorin/Der Mediator kann nur mit Zustimmung der Parteien Dritte beiladen.	
SchO	§ 13 Verfah- rensbeauftragte	Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator wird die/der Beigeladene Verfahrensbeteiligte/Verfahrensbeteiligter.	<b>(3)</b> Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator wird die/der Beigeladene Verfahrensbeteiligte/Verfahrensbeteiligter.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 14 Entschei- dungen	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.	Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.	
SchO	§ 15 Verfah- rensleitende Anordnungen	Die Präsidentin/Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatter übertragen.	Die Präsidentin/Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf von ihr/ihm ernannte Berichterstatter übertragen.	
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.	(1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens der Präsidentin/dem Präsidenten vor, die/der den Antrag der Gegenpartei zustellt, mit der Aufforderung, die zuständige Mediatorin/den zuständigen Mediator gemeinsam durch Konsensierung zu ermitteln, wenn das Mediationsverfahren von einer Verfahrensbeteiligten/einem Verfahrensbeteiligten gewählt wurde. Anderenfalls bestimmt die Präsidentin/der Präsident, um welche Verfahrensart es sich handelt. Nach Weisung der Präsidentin/des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.	
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom der Präsidentin/vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.	(2) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können von <del>der</del> der Präsidentin/vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.	
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	(3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.	(3) Zugestellt wird durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein <del>oder</del> gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.	
SchO	§ 16 Einleitung des Verfahrens	Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.	Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.	
SchO	§ 17 Beistände und Bevollmäch- tigte	Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.	Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder einer/eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Bundesschiedsgericht bzw. der Mediatorin/dem Mediator schriftlich nachgewiesen werden.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 18 Schriftsätze	Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.	Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.	
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die Präsidentin/der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.	Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt die Präsidentin/der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis die Berichterstatterin/den Berichterstatter.	
SchO	§ 19 Weiteres Verfahren	Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.	Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.	
SchO	§ 20 Rechtliches Gehör	Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.	Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.	
SchO	§ 21 Vorbescheid	(1) Durch begründeten Vorbescheid kann die Präsidentin/der Präsident oder die beauftragte Berichterstatterin/der beauftragte Berichterstatter entscheiden:	(1) Durch begründeten Vorbescheid kann die Präsidentin/der Präsident oder die beauftragte Berichterstatterin/der beauftragte Berichterstatter entscheiden:	
SchO	§ 21 Vorbescheid	a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;	a) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens;	
SchO	§ 21 Vorbescheid	b) wenn eine Antragsgegnerin/ein Antragsgegner zum Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.	b) wenn eine Antragsgegnerin/ein Antragsgegner zum Antrag der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.	
SchO	§ 21 Vorbescheid	(2) Die/Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.	(2) Die/Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.	(1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.	(2) Im schriftlichen Verfahren kann entschieden werden, wenn auf Anfrage niemand widerspricht.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.	(3) Das Schiedsgericht kann auch ohne Anwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Beteiligten geboten ist.	(4) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für Parteimitglieder. Das Bundesschiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder einer/eines Beteiligten geboten ist.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.	(5) Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen einer/eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.	(6) Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.	(7) Die Parteiorgane sind verpflichtet, den Schiedsgerichten bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen. Als Zeugen geladene Parteimitglieder sind zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.	(8) Das Schiedsgericht kann auch während des laufenden Verfahrens ein Mediationsverfahren anregen.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.	(9) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr vorgebracht, neue Beweisanträge nicht mehr gestellt werden; das Schiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.	
SchO	§ 22 Mündliche Verhandlung	(10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten. Angaben Verfahrensbeteiligter brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.	(10) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann sich auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränken. Der wesentliche Inhalt von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist festzuhalten. Angaben Verfahrensbeteiligter brauchen nicht inhaltlich mitgeteilt zu werden.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 23 Veröffent- lichung	Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.	Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.	
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(1) Die Schiedsgerichte können auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.	(1) Die Schiedsgerichte können auf Antrag bis zur Entscheidung zur Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen.	
SchO	§ 24 Einstweilige Anordnungen	(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.	(2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch die Präsidentin/der Präsident oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jede/Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe eine Entscheidung durch das Bundesschiedsgericht beantragen.	
SchO	§ 25 Beschwerde	Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.	Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Prüfung ist auf Rechtsfragen beschränkt. Schuldhaft nicht bereits vor dem Landesschiedsgericht vorgetragene Tatsachen und gestellte Beweisanträge können zurückgewiesen werden.	Regelung der Beschwerde fehlt hier, hier vielleicht ergänzen, dass die Zivilgerichte dann angerufen werden müssen.
SchO	§ 26 Kosten	(1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.	(1) Das Schiedsgerichtsverfahren und das Mediationsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.	
SchO	§ 26 Kosten	(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.	(2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.	
SchO	§ 26 Kosten	(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.	(3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.	

Ord- nung	§ + Thema	(Absatz) Text bisher	(Absatz) Vorschlag Ausschuss für Satzungsarbeit	evtl. Begründung/ Hinweise
SchO	§ 27 Auslagen der Schiedsrichter <b>und</b> <b>Mediatoren</b>	Die Mitglieder der Schiedsgerichte und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.	Die Mitglieder der Schiedsgerichte und Mediatoren erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Partei erstattet.	
SchO	§ 28 Ergänzende Vorschriften	Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Soweit eine Mediatorin/ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt das Mediationsgesetz ergänzend.	Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden. Soweit eine Mediatorin/ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt wurde, gilt das Mediationsgesetz ergänzend.	
SchO	§ 29 Übergangsvor- schriften	(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.	<del>(1) Die Amtszeit der auf dem ersten Parteitag gewählten Schiedsrichter beginnt am Tag nach ihrer Ernennung und endet mit Ablauf des übernächsten Jahres.</del>	Siehe § 4
SchO	§ 29 Übergangsvor- schriften	(2) Solange am Wohnsitz eines Mitglieds ein Landesschiedsgericht nicht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht örtlich zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.	<del>(2)</del> Solange am Wohnsitz eines Mitglieds ein Landesschiedsgericht nicht errichtet ist, ist für das Mitglied das Landesschiedsgericht örtlich zuständig, das der Bundesvorstand in einer allgemeinen Anordnung, die unverzüglich nach Arbeitsbeginn des Bundesvorstands zu erlassen ist, bestimmt hat.	
SchO	§ 30 Änderungen	(1) Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	(1) Die Bundesschiedsordnung kann durch den Bundesparteitag mit einer 2/3- Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer geändert werden.	
SchO	§ 31 Inkrafttreten	Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. November 2020.	Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 4. Juli 2020 in Kraft. Zuletzt geändert am 11. November 2020.	